

§ 19 Nachweise des Leistungsstands (vgl. Art. 52 BayEUG)

(1) ¹Leistungsnachweise sind musikpraktische Leistungen, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen. ²Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

(2) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands in den musikpraktischen Fächern werden in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach mindestens zwei musikpraktische Leistungen erhoben. ²Darüber hinaus werden in den Fächern Hauptfachinstrument oder Gesang, Ensembleleitung und Pflichtfachinstrument im Verlauf des zweiten Halbjahres des ersten Schuljahres Jahresprüfungen durchgeführt. ³Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, der zuständigen Lehrkraft des jeweiligen musikpraktischen Fachs und einer weiteren Lehrkraft der Schule, die die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt.

(3) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands in den musiktheoretischen und den allgemeinbildenden Fächern wird in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach mindestens eine Schulaufgabe bearbeitet. ²Ferner ist in diesen Fächern von jeder Schülerin und jedem Schüler im Schulhalbjahr mindestens eine mündliche Leistung zu erheben. ³Stegreifaufgaben gelten als mündliche Leistungen. ⁴Die mündlichen Leistungserhebungen während eines Schuljahres dürfen sich nicht nur auf Stegreifaufgaben beschränken.

(4) Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.

(5) ¹Stegreifaufgaben beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler die vorhergegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.